

LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“

Geschäftsordnung (GO) zur Festlegung bundeseinheitlich zu gewährleistender Qualitätsstandards sowie Eignungsbeurteilung von Deponieabdichtungssystemen und -komponenten

Fortschreibung vom 18.06.2020

1. Auftrag der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“

- (1) Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat mit Umlaufbeschluss 2009/03 die LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ (im folgenden „Ad-hoc-AG“) eingerichtet. Aufgaben der Ad-hoc-AG sind es, für sonstige Materialien, Komponenten oder Systeme außer Geokunststoffe, Polymere und Dichtungskontrollsysteme
- Bundeseinheitliche Qualitätsstandards gemäß Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV festzulegen,
 - bundeseinheitliche Eignungsbeurteilungen der Länder gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Sätze 4 bis 6 DepV vorzunehmen,
 - bestehende Eignungsbeurteilungen der Länder gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 6 DepV fortzuschreiben und
 - Behörden im Bedarfsfall bei der Prüfung von Nachweisen gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Sätze 7 und 8 DepV zu unterstützen sowie bundeseinheitliche Qualitätsstandards gemäß Anhang 5 Nr. 7 Satz 3 DepV festzulegen.

2. Grundlagen

- (1) Für die bundeseinheitlichen Eignungsbeurteilungen nach Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 4 DepV sowie für den Einsatz von natürlichem, ggf. vergütetem Boden- und Gesteinsmaterial aus der Umgebung sowie von Abfällen definieren die Länder Prüfkriterien und legen Anforderungen an den fachgerechten Einbau sowie an das Qualitätsmanagement in Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards fest (Anhang 1 Nummer 2.1.2 DepV). Die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards müssen den Stand der Technik umsetzen und die Anforderungen der DepV erfüllen.
- (2) Mit der Eignungsbeurteilung soll für einen sonstigen Baustoff, eine Abdichtungskomponente oder ein Abdichtungssystem festgestellt werden, ob sie im Sinne des Anhangs 1 Nr. 2 der DepV geeignet sind. Damit sollen die einzelnen Deponiezulassungsbehörden von der allgemeinen (projektunabhängigen) Prüfung der einzelnen Komponenten ebenso entlastet werden wie die Antragsteller von Aufwendungen der wiederholten Nachweisführung in den Einzelverfahren. Grundlagen der neuen Eignungsbeurteilungen bilden die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards.
- (3) Die von der LAGA Ad-hoc AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ oder der Ad-hoc-AG erstellten Eignungsbeurteilungen können soweit erforderlich oder auf Antrag fortgeschrieben werden.

- (4) Materialien, Komponenten oder Systeme für Deponieabdichtungssysteme, die nach harmonisierten technischen Spezifikationen nach der Bauproduktenrichtlinie deklariert worden sind, sind geeignet und können eingesetzt werden, wenn die durch die genannten harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegten Material-, Komponenten- und Systemeigenschaften im Wesentlichen denen gleichwertig sind, die sich aus dem in Deutschland definierten Stand der Technik ergeben (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 DepV) .
- (5) Materialien, Komponenten oder Systeme für Deponieabdichtungssysteme ohne CE-Kennzeichnung , die entweder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Republik Türkei gemäß den dort geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden oder die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß den dort geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in Verkehr gebracht wurden, sind geeignet und können eingesetzt werden, wenn die mit den Prüfungen und Überwachungen im Herstellerstaat nachgewiesenen Material-, Komponenten- und Systemeigenschaften das Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft gewährleisten, welches sich durch den in Deutschland definierten Stand der Technik (Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1 DepV) ergibt.
- (6) Deponiegaserfassung, -behandlung und -verwertung sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Länder legen hierfür bundeseinheitliche Qualitätsstandards fest (Anhang 5 Nr. 7 Sätze 2 und 3 DepV).

3. Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf bei der Festlegung von Qualitätsstandards und einer Eignungsbeurteilung von Deponieabdichtungssystemen und deren Komponenten durch die Ad-hoc-AG. Gleichartige Systemkomponenten sollen nach gleichen Maßstäben beurteilt werden.

4. Organe und deren Aufgaben

a) Obmann

- (1) Der Obmann¹ der Ad-hoc-AG wird durch Beschluss der LAGA bestimmt.
- (2) Der Obmann ist Mitglied der Ad-hoc-AG.
- (3) Der Obmann leitet die Ad-hoc-AG. Er bereitet Sitzungen inhaltlich und organisatorisch vor, stellt Unterlagen zusammen und verteilt diese innerhalb der Ad-hoc-AG. Er stimmt die Beratungsergebnisse abschließend mit den Mitgliedern ab, fertigt Sitzungsprotokolle der Ad-hoc-AG und erstellt die schriftliche Zusammenfassung der Qualitätsstandards und Eignungsbeurteilungen.

¹ In dieser GO wird aus Gründen der Vereinfachung für einzelne Funktionen ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet. Dies schließt ausdrücklich mit ein, dass die Funktionen in gleicher Weise auch von Frauen wahrgenommen werden können.

- (4) Der Obmann berichtet dem ATA über den Stand der Arbeiten und legt diesem Arbeitsergebnisse mit entsprechenden Beschlussvorschlägen vor.
- (5) Der Obmann vertritt die Ad-hoc-AG nach außen insbesondere gegenüber den Produkthanbietern und externen Sachverständigen und Sachkundigen.

b) Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch die obersten Abfallbehörden der Länder und durch das Umweltbundesamt (UBA) benannt.
- (2) Die Mitglieder erarbeiten Qualitätsstandards und Eignungsbeurteilungen.

c) Vollversammlung

- (3) Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Ad-hoc-AG zusammen.
- (4) Die Vollversammlung kann externe Sachverständige hinzuziehen und beschließt über die Zulassung von Gästen zu den Sitzungen.
- (5) Die Vollversammlung legt Qualitätsstandards fest und entscheidet über Eignungsbeurteilungen.
- (6) Die Vollversammlung kann zu bestimmten Einzelfragen Unterarbeitsgruppen (UAG) einsetzen, definiert deren Arbeitsauftrag und kann bei Bedarf zu beteiligende externe Sachverständige bestimmen.
- (7) Die Vollversammlung beschließt in der Regel auf der Grundlage von Berichten aus UAG´en über die Eignung von Komponenten der Deponieabdichtungssysteme.

d) Unterarbeitsgruppen

- (1) Eine UAG besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Obmann der Ad-hoc-AG sowie erforderlichenfalls externen Sachverständigen. Sie wählt ihre Leitung aus der Reihe der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder können zur Arbeitsteilung Vertreter benennen.
- (3) Durch Beschluss der UAG können Gäste zugelassen werden. Sachverständige und Sachkundige gelten als Gäste. Vertreter von Produkthanbietern können Gäste der UAG sein. Als Gäste beigezogene Teilnehmer von Sitzungen dürfen nicht an Beschlussfassungen teilnehmen.
- (4) Die UAG´en sind an den Arbeitsauftrag aus der Vollversammlung gebunden.

- (5) Spezielle Themen, die nur von einem kleineren Teil der in einer UAG beteiligten Sachverständigen bearbeitet werden, können in Fachgruppen vorberaten werden. Über die Zusammensetzung und Aufgaben von Fachgruppen entscheidet die UAG.
- (6) Über die Sitzungen der UAG´en wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (7) Als Ergebnis der Beratungen in den UAG´en sind Empfehlungen der UAG an die Vollversammlung herbeizuführen. Die Empfehlungen der UAG´en werden gemeinsam mit den Protokollen der Vollversammlung zugeleitet. Die UAG´en sollen die Beratungen in der Vollversammlung so vorbereiten, dass diese innerhalb einer Sitzung die vorgeschlagenen Qualitätsstandards bzw. die Eignung eines Produktes beurteilen kann.

e) Beratungsgruppe

- (1) Eine Beratungsgruppe kann in einem konkreten Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren Behörden bei der Prüfung von Nachweisen gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 Sätze 7 und 8 DepV unterstützen.
- (2) Eine Beratungsgruppe besteht mindestens aus dem Vertreter des Bundeslandes in der Ad-hoc-AG, in der die anfragende Behörde ihren Sitz hat, dem Obmann der fachlich maßgebenden Unterarbeitsgruppe und dem Obmann der Ad-hoc-AG.
- (3) Der Vertreter des Bundeslandes in der Ad-hoc-AG, in der die Behörde ihren Sitz hat, beruft die Beratungsgruppe ein und leitet sie.
- (4) Die Mitglieder können Vertreter benennen.
- (5) Durch Beschluss der Beratungsgruppe können Gäste (Sachverständige, Vertreter von Produktanbietern) ohne Stimmrecht zugelassen werden.

f) Externe Sachverständige und Sachkundige

- (1) Externe Sachverständige sind Personen, die aufgrund Ihres Fachwissens die Beratungen in der Ad-hoc-AG, den UAG´en und den Beratungsgruppen unterstützen. Sie werden von der Vollversammlung oder den Beratungsgruppen bestimmt und gegen Kostenübernahmeerklärung durch den Antragsteller oder die Behörde vom Obmann der Ad-hoc-AG beauftragt.
- (2) Die externen Sachverständigen müssen alle zweckdienlichen Informationen und ihr sonstiges Wissen in die Beratung einbringen, wenn dies im jeweiligen konkreten Entscheidungsfall entscheidungserheblich sein kann.
- (3) Sachkundige sind Personen, die die Beratungen in der Ad-hoc-AG und den UAG´en fachlich und organisatorisch unterstützen.

g) Antragsteller

- (1) Antragsteller ist eine juristische oder natürliche Person, die für einen Baustoff, eine Abdichtungs-komponente oder ein Abdichtungssystem eine Eignungsbeurteilung beantragt.
- (2) Antragsteller müssen der Ad-hoc-AG und der diesbezüglich eingesetzten Unterarbeitsgruppe alle vorliegenden Informationen und Gutachten zugänglich machen.
- (3) Der Antragsteller hat diese Geschäftsordnung als Grundlage für Durchführung der Eignungsbeurteilung anzuerkennen.

5. Umgang mit Anträgen auf Eignungsbeurteilung

- (1) Antragsteller können eine Eignungsbeurteilung formlos beim Obmann beantragen. Dem Antrag ist eine
 - umfassende Beschreibung des Antragsgegenstandes,
 - ein Verzeichnis der vorliegenden Gutachten,
 - eine Festlegung des geplanten Anwendungsbereichs des Antragsgegenstandes und
 - soweit erforderlich eine geeignete Rückstellprobe beizufügen.
- (2) Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einmalig im Original und zusätzlich in geeigneter elektronischer Form vorzulegen.
- (3) Der Antragsteller hat kenntlich zu machen, welche Informationen über den Antragsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Von der Vollversammlung kann der Kreis der in diese Unterlagen Einsichtnehmenden beschränkt werden.
- (4) Auf Wunsch eines Antragstellers soll dieser vor der Vollversammlung und in der UAG zu seinem Antrag gehört werden. Er ist dann vom Obmann über den Beratungstermin zu unterrichten und von ihm einzuladen.
- (5) Die Vollversammlung entscheidet darüber, ob und wie die Eignungsbeurteilung durch die Ad-hoc-AG erfolgt sowie ob und welche externen Sachverständigen hinzugezogen werden sollen.
- (6) Hat die Vollversammlung zur Bewertung von Anträgen eine UAG eingesetzt, entscheidet diese, ob die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für die Eignungsbeurteilung ausreichend sind, oder ob zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Die mit der Untersuchung zu beauftragende Stelle ist von der UAG in Abstimmung mit dem Antragsteller festzulegen. Die Untersuchungsmethoden und der Untersuchungsumfang sind in Absprache zwischen der mit der Untersuchung zu beauftragenden Stelle, dem Antragsteller und der UAG abzustimmen. Die mit der Untersuchung zu beauftragende Stelle wird vom Antragsteller beauftragt.
- (7) In Fällen, in denen abzusehen ist, dass die Eignungsbeurteilung wesentlich vom Antrag abweichen wird, sollte sich der Leiter der UAG rechtzeitig mit dem Obmann der Ad-hoc-AG und dem

Antragsteller abstimmen. Auf Wunsch ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Antrag der UAG oder der Vollversammlung mündlich zu erläutern.

6. Fortschreibung bestehender Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“

- (1) Der Umgang mit Anträgen zu Änderungen bestehender Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ entspricht dem Umgang mit neuen Anträgen gemäß Nr. 5.
- (2) Die vorzulegenden Unterlagen und die Prüfung durch die Ad-hoc-AG erstrecken sich ausschließlich auf die beantragte Änderung und die damit unmittelbar verbundenen Auswirkungen auf die bestehende Eignungsbeurteilung.
- (3) Die Ad-hoc-AG kann in begründeten Fällen bestehende Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ auch ohne Vorliegen eines Antrages des Antragstellers ergänzen oder für ungültig erklären.
- (4) Das Ergebnis wird als Ergänzung zur bestehenden Eignungsbeurteilung der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ dokumentiert.

7. Beratung von Behörden

- (1) Die Anfrage der Behörde ist an den Vertreter des jeweiligen Landes in der Ad-hoc-AG (Leiter der Beratungsgruppe) zu richten.
- (2) Der Leiter der Beratungsgruppe gibt die Anfrage über den Obmann der Ad-hoc-AG an die Mitglieder der Ad-hoc-AG weiter.
- (3) Der Obmann der Ad-hoc-AG benennt die zuständige Unterarbeitsgruppe und informiert über das geplante Vorgehen.
- (4) Die Eignungsnachweise und Unterlagen sind in deutscher Sprache schriftlich und in geeigneter elektronischer Form vorzulegen. Eine Beglaubigung von Kopien sowie beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche können verlangt werden.
- (5) Die Beratungsgruppe erstellt ggf. unter Hinzuziehung externer Sachverständiger eine Stellungnahme und gibt sie über den Obmann der Ad-hoc-AG den Mitgliedern der Ad-hoc-AG zur Kenntnis.
- (6) Sofern innerhalb einer Woche weniger als die Hälfte der Mitglieder der Ad-hoc-AG der Stellungnahme widersprochen haben, leitet der Obmann der Ad-hoc-AG diese über den Vertreter des jeweiligen Landes der anfragenden Behörde zu.

(7) Stellungnahmen an Behörden werden der LAGA zur Kenntnis gegeben.

8. Allgemeine Arbeitsweise

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen soll spätestens einen Monat vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern mit einer Tagesordnung zugesandt werden. Die Beratungsunterlagen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt werden. Grundsätzlich sind die Anträge vom Obmann bzw. vom Leiter einer UAG den Mitgliedern mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (nach Möglichkeit per E-Mail) vorzulegen. Zu den Beratungen hinzugezogene Gäste, externe Sachverständige und Sachkundige erhalten die sie betreffenden Beratungsunterlagen.
- (2) Als Orte für Sitzungen sollen verkehrsmäßig besonders günstig gelegene Orte gewählt werden. Sitzungen in den Geschäftsräumen der Antragsteller oder in von ihnen organisierten Räumen sind nicht zulässig, es sei denn, die Besichtigung von Produktionsanlagen oder Baustellen des Antragstellers ist entscheidungsrelevant.
- (3) Für alle Mitglieder der Ad-hoc-AG und der UAG'en sowie die als Gäste zugezogenen Sachverständigen, Sachkundigen und Vertreter von Mitgliedern gelten die Pflichten zur Verschwiegenheit, wie sie in § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind (derzeit Anlage 2). Der Obmann hat daher den Gästen diese Geschäftsordnung auszuhändigen. Für die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes ergibt sich ihre Verschwiegenheitspflicht bereits aus dem Amtseid. Von Mitgliedern, die keinen entsprechenden Amtseid geleistet haben, und Gästen ist eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 1 nach § 83 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung abzugeben.
- (4) Der Obmann der Ad-hoc-AG und der Leiter einer UAG können bestimmen, dass über bestimmte Vorgänge in Abwesenheit von Gästen zu beraten und zu beschließen ist. Sie müssen dies bestimmen, wenn mindestens ein Mitglied der Vollversammlung oder der UAG dies beantragt.
- (5) Es werden die in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstände beraten. Beschlüsse über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten oder zu denen Beratungsunterlagen nicht vorhanden sind, können nur gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (6) Von jeder Sitzung ist vom Obmann unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll wird per E-Mail den Mitgliedern mit angemessener Einspruchsfrist, nachrichtlich auch Auszüge daraus den Gästen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen dagegen beim Obmann erhoben werden.
- (7) Beschlüsse der Vollversammlung werden als Mehrheitsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Land und das UBA haben jeweils 1 Stimme. Minderheitenvoten werden aufgenommen und begründet. Eine Beratung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Entsprechende Beschlussvorschläge werden den Mitgliedern zusammen mit den Beratungsunterlagen unter Angabe eines angemessenen Termins zugesandt, bis zu dem sie Stellung nehmen sollen. Stellungnahmen bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzugsweise per E-Mail abzugeben. Entscheidungen sind nur möglich, wenn mindestens neun Stimmberechtigte vertreten sind oder im Fall eines schriftlichen Verfahrens eine Stellungnahme abgegeben haben.

9. Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung, die Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards, die Eignungsbeurteilungen sowie Fortschreibungen von Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnische Vollzugsfragen“ werden nach Billigung durch die LAGA auf der Internetseite der LAGA veröffentlicht.

10. Kosten

- (1) Für die Eignungsbeurteilung hat sich der Antragsteller vorab bereit zu erklären, die hierfür entstehenden Kosten der externen Sachverständigen zu übernehmen. Der Antragsteller ist zusammen mit einer Kostenschätzung vorab über eine beabsichtigte Beauftragung von Sachverständigen zu informieren.
- (2) Falls im Rahmen der Beratung einer Behörde für externe Sachverständige Kosten entstehen, ist die Kostenübernahme durch die anfragende Behörde vorab zu klären.

11. Sitz

- (1) Sitz der Ad-hoc-AG ist der Dienstort des Obmanns.

Beschlossen durch die LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ am 07.07.2020

Anlage 1

zur Geschäftsordnung (GO) der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ zur Festlegung bundeseinheitlich zu gewährleistender Qualitätsstandards sowie Eignungsbeurteilung von Deponieabdichtungssystemen und -komponenten Fortschreibung vom 18.06.2020

**Verpflichtungserklärung nach § 83 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

- VwVfG - vom 25. Mai 1976
(BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173),

zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Herr/Frau -, geb. am
(Vorname, Name)

erklärt:

Als Mitglied / externer Sachverständiger / externer Sachkundiger / Gast^{*)} ^{**)} in der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ bzw. in einer Unterarbeitsgruppe der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ übe ich eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ich bin mir bewusst, dass ich diese Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben habe. Mir ist bekannt, dass der ehrenamtlich Tätige auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren hat, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der ehrenamtlich Tätige darf über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, auch weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (§ 84 VwVfG).

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung werde ich auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet. Mir wird nachstehend der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (Anlage) bekannt gegeben:

- § 133 Abs. 3 - Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2, 4, 5 - Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 - Verwertung fremder Geheimnisse
- §§ 331, 332, 335 - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
- § 353 b - Verletzung des Dienstgeheimnisses
- § 358 - Nebenfolgen

Auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung werde ich hiermit hingewiesen.

Eine Ausfertigung dieser Erklärung und einen Abdruck der oben genannten Vorschriften habe ich erhalten.

.....
Ort / Datum (Unterschrift d. Verpflichteten)

*) unzutreffendes streichen

***) In dieser Verpflichtungserklärung wird aus Gründen der Vereinfachung für einzelne Funktionen ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet. Dies schließt ausdrücklich mit ein, dass die Funktionen in gleicher Weise auch von Frauen wahrgenommen werden können.

**Anlage 1 zur Verpflichtungserklärung nach § 83 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 133

Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 331

Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336

Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 334 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353 b

Verletzung des Dienstgeheimnisses

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

- (3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

**Anlage 2 zur Verpflichtungserklärung nach § 83 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes**

§ 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

- (1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
- (4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.
- (5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.